

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes und der Strafprozessordnung

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf enthält Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der Strafverfolgung. Die Vorschläge beruhen auf der Feststellung von Defiziten im geltenden Straf- und Strafprozessrecht:

- Die Bandbreite strafrechtlicher Sanktionen, die ein Fahrverbot als Nebenstrafe ausschließlich für Straftaten vorsieht, die bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurden, gibt der Justiz im Bereich kleinerer und mittlerer Kriminalität bisweilen zu wenige Gestaltungsmöglichkeiten, um in geeigneter Weise auf Straftäter einzuwirken. Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Fahrverbots auf alle Straftaten soll daher den Gerichten auch jenseits von verkehrsbezogenen Delikten ein zusätzliches Mittel an die Hand geben, zielgenau, spürbar und schuldangemessen auf den Täter einzuwirken, und zugleich der Vermeidung insbesondere kurzer Freiheitsstrafen dienen.
- Der in § 81a Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) vorgesehene Richtervorbehalt für die Anordnung der Entnahme einer Blutprobe zum Nachweis von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Medikamenten im Blut verursacht nach einer Reihe von Änderungen der Rechtsprechung zunehmend Anwendungsschwierigkeiten in der Justiz. Eine vertiefte richterliche Prüfung kann aufgrund der regelmäßig hohen Eilbedürftigkeit und anhand der von der Polizei vor Ort regelmäßig nur telefonisch mitgeteilten Informationen kaum erfolgen.
- Aufgrund einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist die Strafzurückstellung nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) zugunsten der Durchführung einer Drogentherapie derzeit weitgehend ausgeschlossen, wenn der Täter neben der suchtbedingten Strafe weitere, nicht zurückstellungsfähige Strafen verbüßen muss. Dies kann zu einem deutlichen Motivationsverlust und im Einzelfall zu nicht vermittelbaren Folgen führen, weil die Verbüßung nicht suchtbedingter kurzer Freiheitsstrafen die Zurückstellung längerer suchtbedingter Freiheitsstrafen erheblich verzögern kann.
- Im Interesse einer effektiven Ausgestaltung der Strafvollstreckung und einer effizienten Gefahrenabwehr besteht die Notwendigkeit, Erkenntnisse, die im Rahmen der Bewährungsaufsicht über den Verurteilten gewonnen werden, den zuständigen staatlichen Stellen zeitnah mitzuteilen. Die insoweit unter Wahrung des Datenschutzes und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bestehenden Befugnisse der Bewährungshelfer, personenbezogene Daten an die Polizei und die Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs zu übermitteln, sind derzeit noch nicht ausdrücklich im Gesetz verankert.

B. Lösung

Die aufgeführten Defizite geben Anlass zu folgenden Änderungen:

- Im materiellen Strafrecht ist vorgesehen, den Katalog der strafrechtlichen Sanktionen um die Möglichkeit der Verhängung eines Fahrverbots bei allen Straftaten und nicht nur bei solchen, die einen Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder einer Pflichtverletzung im Straßenverkehr aufweisen, zu ergänzen. Hierbei soll der Charakter des Fahrverbots als Nebenstrafe beibehalten werden. Die Höchstdauer des Fahrverbots wird von drei Monaten auf sechs Monate erhöht; im Jugendstrafrecht soll es aufgrund des im Vordergrund stehenden Erziehungsgedankens und jugendkriminologischer Erwägungen bei einer Höchstdauer von maximal drei Monaten verbleiben. Um taktische Anfechtungen allein wegen des aus Sicht des Verurteilten zu frühen Beginns des Fahrverbots zu vermeiden, wird das Fahrverbot erst einen Monat nach Rechtskraft des Urteils wirksam.
- Im Strafverfahrensrecht wird die vorrangige Anordnungs-kompetenz für die Entnahme von Blutproben bei Ermittlungen wegen Straßenverkehrsdelikten auf die Staatsanwaltschaft übertragen. Dabei bleibt die Möglichkeit der nachträglichen richterlichen Überprüfung unberührt. Für die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft besteht die Anordnungsbefugnis in Ausnahmefällen fort, wenn der Untersuchungserfolg durch Verzögerung gefährdet würde.
- Um die vollständige Vorabverbüßung nicht suchtbedingter Freiheitsstrafen für eine Zurückstellung der suchtbedingten Freiheitsstrafen unter den Voraussetzungen des § 35 BtMG zu ermöglichen, wird eine Ausnahmenvorschrift von der nach § 454b Absatz 2 StPO zwingend vorgesehenen Unterbrechung der Strafvollstreckung zum Halb- beziehungsweise Zweidrittelstrafzeitpunkt geschaffen.
- Die Vorschriften über die Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht und die sonstige Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke im achten Buch der Strafprozessordnung werden um klarstellende Regelungen ergänzt, nach denen Bewährungshelfern in bestimmten Konstellationen ausdrücklich die Befugnis zusteht, personenbezogene Daten unmittelbar an die Polizei sowie an Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzuges zu übermitteln.

C. Alternativen

- Zur Ausweitung des Fahrverbots im allgemeinen Strafrecht auf alle Straftaten bei gleichzeitiger Einordnung als Hauptstrafe – beziehungsweise im Jugendstrafrecht als eigenständiges Zuchtmittel – wurden bislang drei Gesetzentwürfe von Seiten der Länder vorgelegt: zwei Initiativen von Bayern („Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze – Gesetz zur Erweiterung des strafrechtlichen Sanktionssystems“, Bundesratsdrucksachen 449/99 und 637/00) und der vom Bundesrat beschlossene „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Fahrverbots als Hauptstrafe“ (Bundestagsdrucksache 16/8695). Im Jugendstrafrecht gab es weitere Vorstöße, die nur ein entsprechendes neues Zuchtmittel einführen wollten, aber keine einschlägige Regelung im Strafgesetzbuch vorsahen (so etwa auch der Gesetzentwurf der CDU-CSU-Fraktion „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der gesetzlichen Maßnahmen gegenüber Kinder- und Jugenddelinquenz“, Bundestagsdrucksache 14/3189). Weitere Gesetzentwürfe aus der Mitte des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksachen 12/6141, 13/4462, 14/9358) sowie ein Entwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 15/2725) sahen zwar die Einführung des Fahrverbots als Hauptstrafe vor, jedoch ohne eine Ausweitung auf alle Straftaten.
- Zur Anordnungs-kompetenz für die Entnahme von Blutproben wurde in der 17. Legislaturperiode ein Entwurf des Bundesrates zur Änderung der Strafprozessordnung – Neuordnung der Anordnungs-kompetenz für die Entnahme von Blutproben (Bundestagsdrucksache 17/4232) vorgelegt.

- Zur Datenübermittlung durch die Bewährungshilfe wurde ebenfalls in der 17. Legislaturperiode ein Entwurf des Bundesrates zur Stärkung der Bewährungshilfe und der Straffälligenarbeit (Bundestagsdrucksache 17/6854; Bundesratsdrucksache 201/14 (Beschluss) vorgelegt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die vorgeschlagene Ausweitung des Fahrverbots auf alle Straftaten eröffnet die Möglichkeit für Einsparungen bei den für den Strafvollzug zuständigen Behörden, da diese Ausweitung zu einer Abnahme von vollstreckbaren Freiheitsstrafen im Bereich der mittleren und unteren Kriminalität führen kann.

F. Weitere Kosten

Für die Justiz kann es, soweit die Rechtsprechung und der sonstige justizielle Kernbereich betroffen sind, zu Mindereinnahmen sowie einem insgesamt eher geringfügigen Mehraufwand kommen, der durch Einsparungen an anderer Stelle gemindert wird.

- Die Erweiterung des Fahrverbots kann zu Mindereinnahmen führen, wenn die neben dem Fahrverbot verhängten Geldstrafen geringer ausfallen als bisher. Sie kann einen erhöhten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungs- und gerichtlichen Begründungsaufwand bei Verhängung des Fahrverbots sowie eine Zunahme von Rechtsmitteln nach sich ziehen, wobei sich diese jedoch aufgrund des vorgesehenen verzögerten Wirksamwerdens des Fahrverbots in einem überschaubaren Rahmen halten dürfte. Dem steht ein geringerer Aufwand gegenüber, wenn die zusätzliche Verhängung des Fahrverbots anstelle einer ausgesetzten oder vollstreckbaren Freiheitsstrafe tritt, weil dann gerichtliche Entscheidungen hinsichtlich der Bewährung gemäß den §§ 56a bis 56g StGB beziehungsweise zur Aussetzung des Strafrests gemäß § 57 StGB entfallen.
- Durch die Übertragung der Anordnungscompetenz vom Gericht auf die Staatsanwaltschaft für Blutprobenentnahmen kann ein Mehraufwand für Staatsanwaltschaften dort

entstehen, wo die Staatsanwaltschaft derzeit zur Nachtzeit nicht von der Polizei zum Zwecke der Anordnung der Entnahme einer Blutprobe kontaktiert wird.

- Das Absehen von der Unterbrechung der Strafvollstreckung hat zur Folge, dass sich die Anzahl der von den Strafvollstreckungskammern zu treffenden Aussetzungsentscheidungen jedenfalls in den Bundesländern erhöht, in denen die neue gesetzliche Grundlage nicht ohnehin die bisherige Praxis abbildet.
- Durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Erleichterung der Informationsweitergabe durch Bewährungshelfer in bestimmten geregelten Fällen entstehen keine neuen Kosten. Der Aufwand zur Ermittlung der Daten von Probanden wird sogar verringert.

Für die sozialen Sicherungssysteme kann das Absehen von der Unterbrechung der Strafvollstreckung höhere Kosten verursachen, wenn infolge der gesetzlichen Regelung die Anzahl der Verurteilten steigt, die nach der Strafzurückstellung eine von den Sozialversicherungsträgern finanzierte Drogentherapie in Anspruch nehmen.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes und der Strafprozessordnung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuchs

§ 44 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Straftat“ das Komma und die Wörter „die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat,“ gestrichen und das Wort „drei“ wird durch das Wort „sechs“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „mit der“ durch die Wörter „einen Monat nach“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Ein Fahrverbot darf die Höchstdauer von drei Monaten nicht überschreiten.“
2. In § 89a Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 454b Abs. 3“ durch die Angabe „§ 454b Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2025) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 81a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anordnung der Entnahme einer Blutprobe steht abweichend von Satz 1 der Staatsanwaltschaft, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch ihren Ermittlungspersonen zu, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Tat vorliegen, die der Beschuldigte bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat.“

2. § 454b wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Auf Antrag des Verurteilten kann die Vollstreckungsbehörde davon absehen, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 oder 2 zu unterbrechen, wenn zu erwarten ist, dass nach der vollständigen Verbüßung dieser Freiheitsstrafe die Voraussetzungen einer Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes für eine weitere zu vollstreckende Freiheitsstrafe erfüllt sein werden.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. In § 458 Absatz 2 werden die Angabe „§ 454b Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „454b Absatz 1 bis 3“, die Angabe „456c Abs. 2“ durch die Angabe „456c Absatz 2“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

4. In § 481 wird nach Absatz 1 Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Mitteilungen nach Satz 2 können auch durch Bewährungshelfer erfolgen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter erforderlich ist, weil eine rechtzeitige Übermittlung durch die in Satz 2 genannten Stellen nicht gewährleistet ist.“

5. § 487 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gnadenvorgang“ ein Komma und die Wörter „des Vollzugs von freiheitsentziehenden Maßnahmen“ eingefügt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bewährungshelfer dürfen personenbezogene Daten von Verurteilten an die Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs übermitteln, wenn diese Daten für den Vollzug der Freiheitsentziehung, insbesondere zur Förderung der Vollzugs- und Behandlungsplanung oder der Entlassungsvorbereitung, erforderlich sind.“

Artikel 4

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 78a Absatz 1 Satz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 131 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird die Angabe „§454b Abs. 3“ durch die Wörter „§ 454b Absatz 3 oder 4“ ersetzt.

Artikel 5

Zitiergebot

Durch Artikel 3 dieses Gesetzes wird das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Ausweitung des Anwendungsbereichs des Fahrverbots auf alle Straftaten

Die Öffnung des Fahrverbots für alle Straftaten soll auch außerhalb der Verkehrsdelikte eine zusätzliche Möglichkeit schaffen, zielgenau, spürbar und schuldangemessen auf den Täter einzuwirken, und zugleich der Vermeidung von Verhängung und Vollstreckung insbesondere kurzer Freiheitsstrafen dienen. Das Fahrverbot soll als Ergänzung zu den übrigen Sanktionen zum einen in Fällen zur Anwendung kommen, in denen eine Geldstrafe allein bei dem Verurteilten womöglich keinen hinreichenden Eindruck hinterlässt, das Verhängen einer Freiheitsstrafe aber eine zu einschneidende Sanktion wäre. Zum anderen kann das Fahrverbot durch die Kombination mit der Geldstrafe das Verhängen einer an sich angezeigten Freiheitsstrafe ersetzen und zusammen mit einer Freiheitsstrafe die Möglichkeit eröffnen, deren Vollstreckung zur Bewährung auszusetzen. Im Jugendstrafrecht soll die Öffnung des Fahrverbots für alle Straftaten die Sanktionsmöglichkeiten des Jugendgerichts ebenfalls erweitern; es kann danach auch bei Taten ohne Straßenverkehrsbezug zur Erreichung des leitenden erzieherischen Ziels der Vermeidung einer erneuten Straffälligkeit (vgl. § 2 Absatz 1 Jugendgerichtsgesetz) ein Fahrverbot verhängen.

Die Bandbreite strafrechtlicher Sanktionen gibt den Gerichten außerhalb der Verkehrsdelikte, insbesondere im Bereich der unteren bis mittleren Kriminalität, jedenfalls im allgemeinen Strafrecht, bisweilen zu wenige Gestaltungsmöglichkeiten, damit diese insbesondere ihren kriminalpräventiven Aufgaben gerecht werden können (vgl. bereits Bundestagsdrucksache 15/2725, S. 18). Mit der Geld- und der Freiheitsstrafe sieht das materielle Strafrecht zwei Hauptsanktionen vor. Sie werden ergänzt durch die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung, die nach § 56 des Strafgesetzbuchs (StGB) – unter abgestuften Voraussetzungen – bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren besteht. In ihrem Rahmen ergeben sich über die in den §§ 56b, 56c StGB geregelten Auflagen und Weisungen und die nach § 56d StGB mögliche Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers differenzierte Mittel zur Einwirkung auf den Verurteilten. Dieses erweiterte Spektrum von Sanktionsmöglichkeiten eröffnet sich aber erst bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen. Indes sollen nach den in § 47 StGB verankerten Wertungen des Gesetzes jedenfalls Verurteilungen zu kurzen Freiheitsstrafen (unter sechs Monaten) gerade vermieden werden. Insbesondere im Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität stellen sich die heute im Strafrecht vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten daher teilweise als unzureichend dar. Abgesehen von der Möglichkeit einer Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB), die vergleichsweise selten angewandt wird, bieten sich derzeit nur im Vorfeld einer Verurteilung über eine vorläufige Einstellung des Strafverfahrens gegen Auflagen und Weisungen nach § 153a der Strafprozessordnung (StPO) oder über die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 46a StGB) differenziertere Mittel zur Einwirkung auf den Beschuldigten.

Die Anwendbarkeit der Nebenstrafe Fahrverbot ist derzeit auf Straftaten beschränkt, die im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurden. Dabei stellt es eine anerkannt wirksame Denkmittel- und Besinnungsmaßnahme dar (BVerfG, Beschluss vom 16. Juli 1969 – 2 BvL 11/69, bei juris Rn. 15 zum Fahrverbot gemäß § 25 StVG), die sich besonders für den Bereich der kleineren bis mittleren Kriminalität eignet (Busemann, ZRP 2010, S. 239; Stöckel, 39. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2001 [VGT], S. 84). Der Verurteilte kann durch diese zusätzliche Sanktion häufig wirkungsvoller beeinflusst werden als durch

eine Geldstrafe (Busemann a. a. O.). Selbst wenn die Bedeutung des Eigentums am Pkw teilweise eher abnehmen sollte, ist die Möglichkeit, ein Kraftfahrzeug zu führen, weiterhin Ausdruck individueller Mobilität und von großem Wert für die Gestaltung des Arbeits- und Privatlebens, so dass sich eine Einschränkung durch das Verbot, Kraftfahrzeuge zu führen, als spürbares, empfindliches Übel auswirkt (vgl. Bundestagsdrucksache 15/2725, S. 18; Meyer, Abschlussbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionssystems, S. 31; Stöckel, a. a. O., S. 84; Busemann a. a. O.).

Isoliert verhängte Geldstrafen und zu vollstreckende Freiheitsstrafen können insbesondere in spezialpräventiver Hinsicht unter Umständen ihren Zweck nicht erreichen oder unerwünschte Nebenfolgen haben. So beeindrucken Geldstrafen wirtschaftlich gut situierte Täter nicht immer in hinreichender Weise (dazu näher weiter unten) und dort, wo die Zahlung von Dritten übernommen wird, stößt diese Sanktion ins Leere (vgl. Bundestagsdrucksache 15/2725, S. 15; Busemann a. a. O.; Verrel, Bonner Rechtsjournal 2014, S. 136). Verurteilungen zu vollstreckbaren Freiheitsstrafen haben neben den hohen Vollstreckungskosten nicht selten auch zur Folge, dass Straftäter ihren Arbeitsplatz und ihre Wohnung verlieren und ihre sozialen Beziehungen erheblich gestört oder aufgelöst werden (vgl. nur Busemann, a. a. O.). Dies erschwert die Wiedereingliederung der Täter nach der Entlassung und erhöht die Gefahr neuer Straffälligkeit. Hinzu kommt, dass inhaftierte Täter meist nicht in der Lage sind, den Schaden ihrer Opfer wieder gutzumachen (vgl. erneut Bundestagsdrucksache 15/2725, a. a. O.).

Vor diesem Hintergrund wird die Öffnung des Fahrverbots für alle Straftaten seit der auf dem 59. Deutschen Juristentag 1992 von Schöch erhobenen entsprechenden Forderung (Verhandlungen des 59. DJT 1992, C 116 ff.) kontrovers diskutiert. Zugrunde gelegt wurde den Erörterungen allerdings stets die Einführung des Fahrverbots als Hauptstrafe und im Jugendstrafrecht dementsprechend als eigenständiges Zuchtmittel.

Die Kritiker einer Ausweitung führen im Wesentlichen an, dass mangels Zusammenhangs des Fahrverbots zur Tat Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung zu befürchten seien (Zopfs, FS für Wolter, 2013, S. 819; Schäpe, 39. VGT 2001, S. 94). Zudem werde eine Sondersanktion für Fahrerlaubnisinhaber geschaffen. Geld- und Freiheitsstrafe stellten demgegenüber Sanktionen dar, die in eine jedem Bürger zur Verfügung stehende Rechtssphäre eingriffen (Zopfs, a. a. O., S. 819; Röwer, 39. VGT 2001, S. 75; Albrecht, NJ 2000, S. 452; Bittmann, NJ 2001, S. 513). Auch sei es aufgrund der Anhebung des Tageshöchstsatzes auf 30 000 Euro nicht mehr zu begründen, dass vermögende Täter mit einer Geldstrafe nicht hinreichend zu beeindrucken seien (Zopfs, a. a. O., S. 818). Darüber hinaus sei eine Mehrbelastung der Justiz zu erwarten. Zum einen ergäben sich ein erheblicher Mehraufwand für Gerichte zur Ermittlung der Tat- und Schuldangemessenheit eines Fahrverbots und ein erweiterter Begründungsaufwand hinsichtlich der besonderen Strafzumessungserwägungen (Zopfs, a. a. O., S. 819; Meyer, ZRP 2010, S. 239) und zum anderen sei mit einer Zunahme von Rechtsmitteln zu rechnen (Riehe, Abschlussbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionssystems, S. 36). Die Ausweitung des Fahrverbots gehe auch mit einer Zweckentfremdung von § 21 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) (Strafbarkeit des Fahrens ohne Fahrerlaubnis) einher. Während diese Norm eigentlich das Abhalten von Gefahren im Straßenverkehr bezwecke, diene sie hinsichtlich eines Fahrverbots der Strafvollstreckung (Zopfs, a. a. O., S. 824; Röwer, a. a. O., S. 78 f.). Zudem sei es ebenso wie bei einer Geldstrafe nicht gesichert, dass das Fahrverbot punktgenau den Verurteilten treffe, da die Möglichkeit bestehe, sich von einem Familienmitglied oder Bekannten fahren zu lassen oder einen Fahrer einzustellen (Röwer, a. a. O., S. 77; Schäpe, a. a. O., S. 92). Es sei auch nicht jeder von einem Fahrverbot gleich stark betroffen. In ländlicheren Gebieten wirke es sich auf die private Lebensgestaltung einschneidender aus als in Großstädten, in denen leicht auf den öffentlichen Personennahverkehr ausgewichen werden könne (Meyer ZRP 2010, S. 239.; Zopfs, a. a. O., S. 818). Da Artikel 3 Absatz 1 GG berührt sei, bestünden verfassungsrechtliche Bedenken (Röwer, a. a. O., S. 74). Schließlich ergäben sich Probleme bei der

Vollstreckung, da die Einhaltung des Fahrverbots kaum kontrollierbar sei und die Mitwirkung des Verurteilten bedinge (Riehe, a. a. O., S. 36).

Im Jugendstrafrecht wird von Wissenschaft und Fachverbänden die Erweiterung des Fahrverbots auf die allgemeine Kriminalität zusätzlich aus jugendkriminologischen und jugendkriminalrechtlichen Erwägungen ganz überwiegend abgelehnt (z.B. mit klarer Mehrheit von der strafrechtlichen Abteilung des 64. DJT 2000; siehe im Übrigen die Stellungnahme seitens der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen zur aktuellen Koalitionsvereinbarung unter <http://www.dvjj.de/nachrichten-aktuell/koalitionsvertrag-fahrverbot-als-eigenst-ndige-deliktunabh-ngige-sanktion>). An erster Stelle steht im Jugendstrafrecht nicht der Gedanke des Schuldausgleichs, sondern dem Erziehungsgedanken entsprechend – spezialpräventiv – die Vermeidung erneuter Straffälligkeit, vgl. § 2 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Ein Fahrverbot könne sich diesbezüglich kontraproduktiv auswirken. Denn gerade bei jungen Menschen, die häufig gruppenspezifischen Prozessen unterliegen und mit der Nutzung eines Kraftfahrzeugs imponieren wollen, trage es im Hinblick auf ein dann doch „im jugendlichen Übermut“ riskiertes Fahren ohne Fahrerlaubnis die Gefahr der Begehung einer schon darin liegenden neuen Straftat, nämlich nach § 21 StVG, in sich. Für den Fall, dass der auf die Verhängung des Fahrverbots unter Umständen folgende Verstoß aufgrund der eingeschränkten Kontrollierbarkeit unentdeckt bleibt, werde andererseits der für die Legalbewahrung überaus schädliche Eindruck vermittelt, dass man durchaus gegen die Anordnungen eines Gerichts verstoßen könne, wenn man es nur geschickt genug anstelle. Diese Problematik verschärfe sich bei der Ausweitung des Fahrverbots auf allgemeine Kriminalität. Denn die Akzeptanz und erzieherische Effektivität einer Sanktion verschlechtere sich, je weniger ein innerer Zusammenhang zwischen ihr und dem begangenen Unrecht bestehe.

Die Befürworter einer Erweiterung des Fahrverbots betonen hingegen den gesteigerten Rang individueller Mobilität und den Prestigewert des Kraftfahrzeugs, wodurch sich ein Fahrverbot als spürbare und den Betroffenen empfindlich treffende Sanktion darstelle, die nicht wie eine Geldstrafe auf andere übertragen werden könne (Stöckel, a. a. O., S. 84; Busemann a. a. O., S. 239). Da die Berechtigung der motorisierten Teilnahme am Straßenverkehr Ausdruck individueller Freiheit sei, könne ein Fahrverbot eine Freiheitsbeschränkung moderner Art darstellen (Schöch, a. a. O., C 120). Zudem seien mit dem Verbot, Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr zu führen, weitere, den Täter empfindlich treffende Folgen verbunden, wie etwa negative Auswirkungen auf die Vermögenssituation durch Einstellung eines Ersatzfahrers, Rückgriff auf Taxis oder Nichtwahrnehmung von Verdienstmöglichkeiten sowie sonstige Einschränkungen der beruflichen und privaten Lebensgestaltung (Stöckel, a. a. O., S. 86). Geld- und Freiheitsstrafe könnten – wie bereits erwähnt – unerwünschte Wirkungen beziehungsweise Nebenfolgen haben. Während eine Geldstrafe gut situierte Täter nicht immer in zureichender Weise beeindrucke, könne sie bei wirtschaftlich schwachen Straftätern zur finanziellen Überlastung und zu einer womöglich schädlichen Ersatzfreiheitsstrafe führen (Verrel a. a. O.). Die Freiheitsstrafe ziehe einen Arbeitsplatzverlust und den Kontakt zu erfahrenen Straftätern nach sich (Busemann a. a. O.). Da die Vollstreckung (Ingewahrsamnahme des Führerscheins) nur mit geringen Kosten verbunden sei, könnten zudem deutliche Einsparungen erzielt werden (Stöckel, a. a. O., S. 85). Ein unmittelbarer Bezug der Strafe zur Tat sei auch bei den übrigen Sanktionsformen in der Regel nicht gegeben (Stöckel, a. a. O., S. 86; Heinz Schöch, a. a. O., C 120; Busemann, a. a. O.; Verrel a. a. O., S. 136). Zwar treffe das Fahrverbot nicht jeden gleich, die unterschiedliche Wirkung und Strafempfindlichkeit seien aber bei der Strafzumessung und Auswahl der Sanktion zu berücksichtigen (Stöckel, a. a. O., S. 83). Artikel 3 Absatz 1 GG sei nicht verletzt. Nach der neuen Formel des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 07. Oktober 1980 – u. a. 1 BvL 50/79), nach der eine Ungleichbehandlung grundsätzlich möglich ist, wenn der Zweck der ungleichen Behandlung höher wiegt als das Interesse der ungleich behandelten Personen an einer Gleichbehandlung, habe der Staat einen weiten Spielraum, er könne auch Unterschiede schaffen. Die Ungleichbehandlung diene einem anerkannten öffentlichen Zweck, nämlich der Variantener-

weiterung der Strafen (Berwanger, ZRP 2014, S. 88, der sich aber letztlich gegen eine Öffnung des Fahrverbots für alle Straftaten ausspricht).

Einige der gegen die Ausweitung des Fahrverbots gerichteten Argumente relativieren sich insoweit, als sie sich gegen das Fahrverbot insgesamt richten. So stellt auch nach derzeitiger Rechtslage das Fahrverbot grundsätzlich eine Sondersanktion für Fahrerlaubnisinhaber dar, ohne dass daraus Probleme im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 1 GG abgeleitet würden. Schon bislang dient § 21 StVG nicht nur der Vorbeugung von Gefahren im Straßenverkehr, sondern auch der Einhaltung des gemäß § 44 StGB beziehungsweise gemäß § 25 StVG (als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit) verhängten Fahrverbots. Die unterschiedliche, insbesondere auch regional bedingte Strafempfindlichkeit der Täter besteht bereits jetzt. Zudem ist dieser Umstand vom erkennenden Gericht im Rahmen der konkreten Strafzumessung gemäß § 46 StGB zu berücksichtigen.

Die Annahme, dass durch die Anhebung der Tagessatzhöhe auf 30 000 Euro vermögende Delinquenten nunmehr hinreichend zu beeindrucken seien, ist grundsätzlich richtig. Allerdings können Täter mit hohem Einkommen nicht selten zusätzlich auf nicht in die Berechnung einzubeziehende Rücklagen zurückgreifen. Erhebliche Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung dürften nicht zu befürchten sein, da auch bei den übrigen Sanktionsformen in der Regel kein spiegelnder Zusammenhang zwischen Tat und Strafe besteht. Der Einwand, ein vom Fahrverbot Betroffener könne sich von Familienmitgliedern, Bekannten oder einem Chauffeur fahren lassen, trifft zwar zu, aber auch darin liegt eine Einschränkung der individuellen Mobilität, zumal das Fahrverbot nicht das Fortbewegen insgesamt ausschließen soll, sondern lediglich den Komfort, selbst ein Kraftfahrzeug lenken zu können.

Die Einhaltung des Fahrverbots lässt sich in der Tat nur eingeschränkt kontrollieren, so dass es zu dessen Durchsetzung einer Mitwirkungsbereitschaft des Betroffenen bedarf. Eine solche dürfte aber grundsätzlich dann zu erwarten sein, wenn die Höchstdauer des Fahrverbots „nur“ auf sechs Monate verlängert wird und es so auf Straftaten der unteren bis mittleren Kriminalität beschränkt bleibt. Zum einen dürften die mit der Nichtbeachtung verbundene Verwirklichung einer weiteren Straftat gemäß § 21 StVG (Fahren ohne Fahrerlaubnis) und die damit einhergehende zusätzliche Sanktion, einschließlich einer womöglich drohenden Entziehung der Fahrerlaubnis oder Einziehung des Kraftfahrzeugs, für Delinquenten der unteren und mittleren Kriminalität eine hinreichend abschreckende Wirkung entfalten. Eine Höchstfrist von sechs Monaten dürfte zum anderen – jedenfalls im Erwachsenenstrafrecht – einen für den Betroffenen noch hinreichend überschaubaren, seine Mitwirkungsbereitschaft noch nicht überstrapazierenden Zeitraum darstellen. Eine solche Höchstfrist wäre gleichzeitig lang genug, um dem Gericht den mit der Öffnung für alle Straftaten erforderlichen erweiterten Bemessungsspielraum zu eröffnen und die von Teilen der Wissenschaft und Praxis wiederholt beklagte „Lücke“ zur mindestens sechs Monate währenden Entziehung der Fahrerlaubnis (Schöch, a. a. O., C 117; Meyer, Abschlussbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionssystems, S. 31) zu schließen. Dabei wird nicht verkannt, dass es sich bei dem Fahrverbot und der Entziehung der Fahrerlaubnis um unterschiedliche strafrechtliche Instrumentarien handelt, die bei Einführung des Fahrverbots als Nebenstrafe bewusst deutlich voneinander abgegrenzt wurden und daher der Begriff „Lücke“ in systematischer Hinsicht nicht passend erscheint. Die auseinanderfallenden Fristen beider Instrumente haben sich gleichwohl in der Praxis de facto in den Fällen als wenig befriedigend erwiesen, in denen eine fehlende Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Sinne von § 69 StGB nicht festgestellt werden kann, ein Fahrverbot von drei Monaten zur Einwirkung auf den Täter jedoch nicht ausreichend erscheint (weswegen sich die Bundesregierung schon früher für das Schließen dieser „Schere“ ausgesprochen hat, vgl. bereits Bundestagsdrucksachen 15/2725, Seiten 7, 22, und 16/8695, Seite 12). Vor dem Hintergrund der genannten jugendkriminologischen und jugendstrafrechtlichen Bedenken gegen eine Ausweitung des Fahrverbots und auch im Hinblick auf das andere Zeitempfinden junger Menschen soll die Höchstdauer im Jugendstrafrecht hingegen bei drei Monaten belassen werden.

Weiteren gegen eine Ausweitung des Fahrverbots vorgebrachten Argumenten wie ein deutlicher Mehraufwand der Gerichte für die Urteilsbegründung sowie etwaigen verfassungsrechtlichen Bedenken kann begegnet werden, indem das Fahrverbot nicht Hauptstrafe wird, sondern weiterhin Nebenstrafe bleibt; zugleich können dadurch die oben beschriebenen, vor allem spezialpräventiven Ziele der Ausweitung erreicht werden, ohne dass es einschneidender und inhaltlich bedenklicher Änderungen des Sanktionensystems bedarf:

Die zusätzliche Belastung der Gerichte wird bei dieser Variante spürbar geringer ausfallen. Bei Belassung als Nebenstrafe stellt das Fahrverbot nämlich weiterhin lediglich eine ergänzende Möglichkeit einer – wenn auch durch die Verlängerung ihrer Höchstdauer „verschärften“ – Denkkettelstrafe dar. Wird es nicht angeordnet, dürften, abgesehen von der Feststellung, dass allein die Hauptstrafe zur Erfüllung der Strafzwecke ausreicht, keine weiteren Erörterungen hierzu erforderlich sein.

Den verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich Artikel 3 GG wegen der unterschiedlichen Belastungswirkung eines auf alle Straftaten ausgedehnten Fahrverbots kann zunächst der dem Gesetzgeber durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eingeräumte weite Gestaltungsspielraum entgegengehalten werden (siehe oben). Zudem kann das Fahrverbot bereits jetzt auch für fahrerlaubnisfreie Kraftfahrzeuge angeordnet werden, so dass der Anwendungsbereich nicht auf Fahrerlaubnisinhaber beschränkt ist (Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 03. August 1984 – 1 Ss 329/84; OLG Düsseldorf, Urteil vom 09. Juli 1969 – 2 Ss 258/69). Gegen eine unzulässige Ungleichbehandlung spricht aber auch die durch die Beibehaltung als Nebenstrafe zwingend notwendige Kombination des Fahrverbots mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe und der damit einhergehenden hohen „Dosierbarkeit“ der Gesamtsanktion. Das Gericht kann die Strafen so kombinieren, wie dies der Schuld und den Wirkungen, die von der Strafe für den Täter zu erwarten sind (vergleiche § 46 Absatz 1 StGB), am besten entspricht. Durch die Verbindung mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe wird also eine größere Zielgenauigkeit und „Treffsicherheit“ als bei der isolierten Verhängung des Fahrverbots als Hauptstrafe eröffnet, eine dem Einzelfall gerecht werdende Sanktion zu verhängen.

Im Zusammenspiel mit der Geldstrafe kann ein Fahrverbot im allgemeinen Strafrecht aufgrund der Wechselwirkung von Haupt- und Nebenstrafe (BGH, Beschluss vom 11. November 1970, 4 StR 66/70, bei juris Rn. 5; BGH, Beschluss vom 12. Juli 1979, 4 StR 210/79, bei juris Rn. 8; LK-Geppert, 12. Auflage 2007, § 44 Rn. 22; Fischer, StGB, 62. Auflage 2015, § 44 Rn. 17) in drei Konstellationen eine sich in die bisherige Systematik des Sanktionensystems einfügende Alternative zur Freiheitsstrafe bzw. deren Vollstreckung darstellen:

- Generell kann durch die Kombination von Fahrverbot und Geldstrafe von dem Verhängen einer an sich angezeigten Freiheitsstrafe abgesehen werden, da bei der Bemessung der Hauptstrafe dem Umstand Rechnung zu tragen ist, dass neben ihr zugleich ein Fahrverbot verhängt wird (LK-Geppert, a. a. O., § 44 Rn. 29; Bayerisches Oberstes Landesgericht, Urteil vom 03. Oktober 1977, RReg 1 St 136/77, bei juris Rn. 9).
- Insbesondere dürfte sich dies in den Fällen auswirken, die unter den Anwendungsbereich von § 47 StGB fallen. Das Ausurteilen einer Haupt- und Nebenstrafe könnte hierbei bereits als zureichende Einwirkung auf den Täter angesehen werden, ohne dass es der Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe bedarf (OLG Koblenz, Beschluss vom 18. November 2010, 1 Ss 149/10, bei juris Rn. 10; Sch/Sch-Stree/Kinzig, StGB, 29. Auflage 2014, § 47 Rn. 11; MüKo-Maier, 2. Auflage 2012, § 47 Rn. 37).
- Auch kann durch ein neben einer Freiheitsstrafe verhängtes Fahrverbot die Möglichkeit eröffnet werden, deren Vollstreckung zur Bewährung auszusetzen, da für die Beurteilung der Legalprognose eine umfassende Gesamtwürdigung vorzunehmen ist.

Hierbei können auch Rechtsfolgen, die neben der zur Aussetzung anstehenden Strafe angeordnet wurden, wie zum Beispiel ein Fahrverbot, bedeutsam sein (BGH, Urteil vom 2. Oktober 1958 – 4 StR 293/58, bei JURION Rn. 10 zur Entziehung der Fahrerlaubnis; OLG Bremen, Urteil vom 25. Oktober 1961, Ss 90/61 ebenfalls zur Entziehung der Fahrerlaubnis; Sch/Sch-Stree/Kinzig, a. a. O., § 56 Rn. 33).

Darüber hinaus kann durch die zusätzliche Verhängung des Fahrverbots neben der Geldstrafe eine Möglichkeit geschaffen werden, empfindlich auch auf vermögende, durch Auferlegung einer Geldstrafe allein womöglich nicht ausreichend zu beeindruckende Täter einzuwirken.

Dass das Fahrverbot durch die Streichung des Verkehrsbezugs ohne sonstige Tatbestandsvoraussetzungen bei allen Straftaten als Nebenstrafe möglich wird, seine Verhängung sich also nur nach den allgemeinen Strafzumessungskriterien nach § 46 StGB richtet, verstößt – auch angesichts der Entscheidung des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit der Vermögensstrafe (Beschluss vom 20. März 2002, – 2 BvR 794/95) – auch nicht gegen den Bestimmtheitsgrundsatz aus Artikel 103 Absatz 2 GG. Zum einen wird, anders als bei der Vermögensstrafe, keine neue Strafart eingeführt, sondern nur der Anwendungsbereich einer bestehenden, obergerichtlich anerkannten Sanktion unter Beibehaltung ihrer Rechtsnatur (Nebenstrafe) ausgeweitet, wobei auch deren Mindest- und Höchstmaß klar definiert bleiben. Zum anderen bedarf es hier auch keiner erhöhten Anforderungen an die Bestimmtheit (vgl. o. g. Beschluss des BVerfG, bei juris Rn. 83), da das Fahrverbot, anders als die Vermögensstrafe, die einen Zugriff auf das gesamte Vermögen zuließ und damit existenzvernichtend sein konnte, keinen besonders intensiven Grundrechtseingriff darstellt (zumal die Rechtsprechung beim Fahrverbot auch Kriterien zur Behandlung von Härtefällen entwickelt hat, vergleiche OLG Nürnberg, Beschluss vom 26. Oktober 2010 – 2 St OLG Ss 174/10, bei juris Rn. 22; OLG Stuttgart, Beschluss vom 10. Dezember 1997 – 1 Ss 647/97, bei juris Rn. 13; OLG Stuttgart, Beschluss vom 9. Dezember 1998 – 1 Ss 718/98, bei juris Rn. 9).

Schließlich kann sowohl zur Vermeidung nicht beabsichtigter Härten als auch einer möglichen vermehrten Einlegung taktischer Rechtsmittel zur Hinauszögerung des Fahrverbots bestimmt werden, dass das Fahrverbot erst einen Monat nach Rechtskraft des Urteils wirksam wird. Dies würde es dem Verurteilten ermöglichen, sich auf die Zeit des Fahrverbots einzustellen und Vorkehrungen zu treffen, wie beruflichen und familiären Verpflichtungen auch ohne Fahrerlaubnis nachgekommen werden kann.

2. Neuregelung der Anordnungskompetenz für die Entnahme von Blutproben bei Straßenverkehrsdelikten

Die Anordnung der Entnahme einer Blutprobe steht nach § 81a Absatz 2 StPO dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen zu. Zur Beschleunigung der Beweissicherung im Straf- und Bußgeldverfahren insbesondere bei dem Verdacht von Trunkenheitsdelikten und damit zur Verbesserung des Schutzes der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs vor ungeeigneten Fahrzeugführern soll der Richtervorbehalt für die Fälle der Entnahme einer Blutprobe gestrichen werden. Zukünftig soll die Anordnung der Entnahme einer Blutprobe durch die Staatsanwaltschaft oder – bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung – durch ihre Ermittlungspersonen erfolgen können.

§ 81a StPO regelt die Voraussetzungen einer körperlichen Untersuchung des Beschuldigten. Die Vorschrift erlaubt Eingriffe in das durch Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG geschützte Recht auf körperliche Unversehrtheit und verpflichtet den Beschuldigten zur Duldung von Untersuchungen, die der Aufklärung der Tat oder dem Auffinden von Beweismitteln dienen. Die Entnahme einer Blutprobe zur Ermittlung des Blutalkoholgehalts oder der Konzentration anderer berauschender Mittel zur Bestimmung der Fahrtüchtigkeit im Straßenverkehr stellt in der Praxis den Hauptanwendungsbereich des § 81a StPO dar. Über lange

Zeit wurde die Anordnung der Entnahme einer solchen Blutprobe außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften von der Polizei in Ausübung ihrer Eilkompetenz selbst angeordnet. Die vom Gesetz genannte Voraussetzung der Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung wurde mit dem schnellen Abbau der Alkohol- beziehungsweise Wirkstoffkonzentration anderer berauschender Mittel begründet. Insbesondere zur Nachtzeit erschien das Zuwarten auf die Erreichbarkeit des Richters beziehungsweise Staatsanwalts mit der Folge eines Beweismittelverlusts als nicht tunlich.

Im Jahr 2007 hat das Bundesverfassungsgericht nach einer Reihe von Entscheidungen zur Annahme von Gefahr im Verzug bei Durchsuchungen die für diesen Begriff entwickelten Grundsätze (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. Februar 2001 – 2 BvR 1444/00 – BVerfGE 103, 142 ff.) auch auf § 81a Absatz 2 StPO übertragen. Um ein faktisches Leerlaufen des gesetzlich vorgesehenen Richtervorbehalts zu vermeiden, haben die Strafverfolgungsbehörden daher auch für Blutprobenentnahmen in Eilsituationen zunächst zu versuchen, die Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen. Eine Gefährdung des Untersuchungserfolges muss mit einzelfallbezogenen Tatsachen begründet werden, die in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des 2. Senats vom 12. Februar 2007 – 2 BvR 273/06 – BVerfGK 10, 270, 274).

Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht allerdings in mehreren Entscheidungen klargestellt, dass das Grundgesetz eine vorherige richterliche Entscheidung für einen derartigen Eingriff nicht erfordert und der einfachgesetzliche Richtervorbehalt nicht zum rechtsstaatlichen Mindeststandard zählt (Beschluss der 2. Kammer des 2. Senats vom 28. Juli 2008 – 2 BvR 784/08 – BVerfGK 14, 107, 113; Beschluss der 1. Kammer des 2. Senats vom 24. Februar 2011 – 2 BvR 1596/10, 2 BvR 2346/10 – EuGRZ 2011, 183, 185; Beschluss der 1. Kammer des 1. Senats vom 28. Juni 2014 – 1 BvR 1837/12 – NJW 2015, 1005, 1006). Das Grundgesetz selbst enthält ausdrückliche Richtervorbehalte nur für Wohnungsdurchsuchungen (Artikel 13 Absatz 2 GG) und Freiheitsentziehungen (Artikel 104 Absatz 2 Satz 1 GG), nicht aber für Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG). Der vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Verstoß beruhte somit im Ergebnis nicht auf einer Verletzung des Grundrechts der körperlichen Unversehrtheit, sondern auf einer Verletzung der Rechtsschutzgarantie gemäß Artikel 19 Absatz 4 GG. Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes ist immer dann berührt, wenn das zur nachträglichen Überprüfung berufene Gericht die Voraussetzungen eines Exekutivakts – hier der Entnahme der Blutprobe – nicht vollständig eigenverantwortlich nachprüft oder aufgrund einer mangelhaften oder unvollständigen Dokumentation nicht nachprüfen kann (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des 2. Senats vom 12. Februar 2007 – 2 BvR 273/06 – BVerfGK 10, 270, 272 f.). Ist dies der Fall, kann auch im Wege der nachträglichen richterlichen Kontrolle nicht verhindert werden, dass ein im Gesetz vorgesehenes Regel-Ausnahme-Verhältnis in bestimmten Bereichen der Rechtswirklichkeit in sein Gegenteil verkehrt wird.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Blutprobenentnahmen zum Nachweis von Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr hat zu einer Reihe von Folgeproblemen und einer uneinheitlichen Rechtsprechung der Oberlandesgerichte geführt (statt vieler Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Aufl. 2015, § 81a Rn. 25a ff.). Erörtert wird in Rechtsprechung und Schrifttum unter anderem,

- wann ein „unklares und komplexes Erscheinungsbild“ der Tat (vgl. etwa OLG Hamburg, Beschluss vom 4. Februar 2008 – 2-81/07 (REV) – NJW 2008, 2597, 2598; OLG Hamm, Beschluss vom 25. August 2008 – 3 Ss 318/08 – NJW 2009, 242, 243 f.) vorliegt, das die Annahme von Gefahr im Verzug rechtfertigt;
- ob Anhaltspunkte für einen Nachtrunk die Annahme von Gefahr im Verzug begründen (BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des 2. Senats vom 21. Januar 2008 – 2 BvR

2307/07 – juris; OLG Hamburg, Beschluss vom 4. Februar 2008 – 2-81/07 (REV) – NJW 2008, 2597, 2599; OLG Hamm, Beschluss vom 25. August 2008 – 3 Ss 318/08 – NJW 2009, 242, 244 m.w.N.);

- ob es im Hinblick auf § 162 Absatz 1, § 165 StPO stets der Einschaltung der Staatsanwaltschaft durch die Polizei bedarf oder der Richter unmittelbar kontaktiert werden kann (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des 2. Senats vom 12. Februar 2007 – 2 BvR 273/06 – BVerfGK 10, 270, 274; OLG Celle, Beschlüsse vom 15. Juli 2010 – 322 SsBs 159/10 – und 25. Januar 2010 – 322 SsBs 315/09);
- ob bei einer auf die Tagzeit beschränkten Erreichbarkeit des Bereitschaftsrichters der drohende Beweisverlust die Anordnung unmittelbar durch die Polizei zur Nachtzeit rechtfertigt (OLG Bamberg, Beschluss vom 20. November 2009 – 2 Ss OWi 1283/09 – DAR 2010, 97; a.A. wohl OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 8. November 2010 – 3 Ss 285/10 – NStZ-RR 2011, 47: vorrangige Anordnung durch die Staatsanwaltschaft);
- ob die Anordnungscompetenz an die Polizei oder Staatsanwaltschaft zurückfällt, wenn sich der Bereitschaftsrichter weigert, trotz vollständiger Information ohne Vorlage der Akten mündlich zu entscheiden (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des 2. Senats vom 11. Juni 2010 – 2 BvR 1046/08 – NJW 2010, 2864 ff. und nunmehr BVerfG, Beschluss vom 16. Juni 2015 – 2 BvR 2718/10, 2 BvR 1849/11, 2 BvR 2808/11, NJW 2015, 2787, 2791 zu § 105 StPO);
- ob und ggf. wann bei Unerreichbarkeit des Bereitschaftsrichters Gefahr im Verzug angenommen werden kann (KG, Beschluss vom 29. Dezember 2008 – 3 Ws (B) 467/08 – NStZ-RR 2009, 243);
- ob der Beamte verpflichtet ist, die getroffene Einschätzung der Gefährdungslage einer fortwährenden Prüfung zu unterziehen und einen sich abzeichnenden zeitlichen Spielraum (Anfahrt, Wartezeit) für den Versuch nutzen muss, über die Staatsanwaltschaft den zuständigen Richter zu erreichen (OLG Hamm, Beschluss vom 25. August 2008 – 3 Ss 318/08 – NJW 2009, 242, 244; KG, Beschluss vom 30. Dezember 2009 – 3 Ws (B) 543/09 – NStZ 2010, 468, 469).

Nachdem der einfach-gesetzliche Richtervorbehalt aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zwingend geboten ist, erscheint die Regelung im Interesse der Sicherstellung einer effektiven Strafverfolgung zugunsten einer Anordnungsbefugnis der Staatsanwaltschaft oder – nachrangig – ihrer Ermittlungspersonen verzichtbar. Eine vorbeugende Kontrolle durch eine von der Polizei unabhängige und neutrale Instanz ist nach wie vor durch die Staatsanwaltschaft gewährleistet. Zugleich wird mit einer Übertragung der vorrangigen Anordnungscompetenz auf die Staatsanwaltschaft die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren gestärkt.

Der Betroffene wird durch die partielle Streichung des Richtervorbehalts nicht rechtsschutzlos gestellt. Die Rechtmäßigkeit der Anordnung einer Blutprobenentnahme durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen kann auf Antrag des Betroffenen nachträglich entsprechend § 98 Absatz 2 Satz 2 StPO durch das Gericht überprüft werden. Auch in dem sich an das Vorverfahren ggf. anschließenden Hauptverfahren werden die Rechtmäßigkeit der Beweiserhebung und ein gegebenenfalls bestehendes Beweisverwertungsverbot gerichtlich überprüft, so dass der Betroffene auch unter dem Gesichtspunkt des Anspruchs auf ein faires, rechtsstaatliches Strafverfahren keinen durchgreifenden Nachteil erleidet.

3. Erweiterung der Möglichkeiten für eine Zurückstellung suchtbedingter Freiheitsstrafen

Nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) kann die Strafvollstreckung zur Durchführung einer Drogentherapie zurückgestellt werden. Voraussetzung ist, dass der Verur-

teilte die Tat aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat und die Freiheitsstrafe oder ein noch zu verbüßender Strafreß höchstens zwei Jahre beträgt. Hat der Verurteilte mit der Therapie bereits begonnen oder sagt er die Teilnahme an der Therapie zu und ist ihr Beginn gesichert, kann die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges die Vollstreckung der Strafe für längstens zwei Jahre zurückstellen (§ 35 Absatz 1 und 3 BtMG). Ist die Strafe zurückgestellt und hat der Verurteilte in einer staatlich anerkannten Einrichtung eine Drogentherapie durchgeführt, wird der nachgewiesene Aufenthalt in der Einrichtung auf die Strafe angerechnet, bis zwei Drittel der Strafe erledigt sind. Zu diesem Zeitpunkt setzt das Gericht die Vollstreckung des Restes der Strafe zur Bewährung aus, sobald dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann. Ist die Therapie abgeschlossen, kann die Vollstreckung der Strafe auch schon vor diesem Zeitpunkt zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 36 Absatz 1 BtMG).

Die Regelung trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Therapierung und Resozialisierung des drogenabhängigen Verurteilten eines der wirksamsten Mittel zur Verhinderung weiterer drogenbedingter Straftaten darstellt. Die Strafe und die Möglichkeit, die Strafvollstreckung durch Teilnahme an der Therapie abzuwenden, dienen hierbei als zusätzliches Mittel zur Therapiemotivation (vgl. Patzak in: Körner/ Patzak/ Volkmer, Kommentar zum BtMG, 7. Aufl. 2012, § 35 Rdnr. 24ff.).

Eine Strafzurückstellung ist indessen nicht möglich, wenn der Verurteilte noch eine weitere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, die ihrerseits nicht nach § 35 BtMG zurückgestellt werden kann (§ 35 Absatz 6 Nummer 2 BtMG). Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass der Erfolg einer während der Strafzurückstellung durchgeführten Drogentherapie durch die erneute Rückkehr des Verurteilten in den Strafvollzug gefährdet wird (Weber, Kommentar zum BtMG, 4. Aufl. 2013, § 35 Rdnr. 287).

Um einem Verurteilten mit mehreren Freiheitsstrafen die Durchführung einer Therapie nach § 35 BtMG zu ermöglichen, wurden in der Praxis in der Vergangenheit zwei Wege beschritten:

- Überwiegend wurde mit Einverständnis des Verurteilten zunächst die nicht mit der Drogenabhängigkeit zusammenhängende Freiheitsstrafe vollständig vorab vollstreckt. Anschließend konnte dann zur Durchführung einer Drogentherapie eine Strafzurückstellung nach § 35 BtMG gewährt werden.
- Zum Teil wurde die Vollstreckung der nicht zurückstellungsfähigen Strafe zum Zweidrittelzeitpunkt unterbrochen und bereits zu diesem Zeitpunkt eine Strafzurückstellung nach § 35 BtMG gewährt. Nach erfolgreich durchgeführter Therapie konnten die Freiheitsstrafen dann nach § 57 Absatz 1 StGB oder § 36 Absatz 1 Satz 3 BtMG zur Bewährung ausgesetzt werden.

Mit Beschluss vom 4. August 2010 (BGHSt 55, 243 ff.) hat der Bundesgerichtshof dem in der Praxis beschrittenen Weg, die Vollstreckung der nicht zurückstellungsfähigen Freiheitsstrafe zum Zweidrittelzeitpunkt zu unterbrechen, eine Absage erteilt: Dies widerspreche § 454b Absatz 2 StPO, der die Unterbrechung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Vollstreckung einer weiteren Freiheitsstrafe, nicht aber zur Gewährung einer Strafzurückstellung nach § 35 BtMG vorsehe. Zudem stelle eine nach § 454b Absatz 2 StPO unterbrochene, nicht nach § 35 BtMG zurückstellungsfähige Strafe eine zu vollstreckende Strafe dar, die die Zurückstellung einer weiteren Strafe nach § 35 Absatz 6 Nummer 2 BtMG hindere.

Der BGH hat außerdem klargestellt, dass die vollständige Vorabverbüßung einer Freiheitsstrafe nach geltendem Recht nicht zulässig ist, da mehrere Freiheitsstrafen jeweils bis zum Zweidrittelzeitpunkt zu vollstrecken sind, um eine einheitliche Entscheidung über die Aussetzung der Reststrafen zum Zweidrittelzeitpunkt zu ermöglichen (§ 454b Absatz 2

StPO). Damit ist der Praxis auch der in der Vergangenheit überwiegend beschrittene Weg, dem Verurteilten eine Therapie nach § 35 BtMG nach vollständiger Vorabverbüßung seiner nicht mit seiner Betäubungsmittelabhängigkeit in Zusammenhang stehenden Strafen zu ermöglichen, versperrt.

Ein Mehrfachtäter, der mindestens eine Freiheitsstrafe verbüßen muss, die nicht auf seine Drogenabhängigkeit zurückzuführen ist, kann danach erst dann mit einer Therapie nach § 35 BtMG beginnen, wenn sämtliche suchtbedingten Freiheitsstrafen bis zum Zweidrittelzeitpunkt sowie sämtliche nicht suchtbedingten Strafen vollständig verbüßt sind und die Strafaussetzung zur Bewährung abgelehnt wurde.

Dies kann zu einem deutlichen Motivationsverlust und im Einzelfall zu kaum verständlichen Folgen führen: Muss der Verurteilte z.B. eine auf seine Sucht zurückzuführende Freiheitsstrafe von drei Jahren sowie eine weitere Freiheitsstrafe von drei Monaten verbüßen, so muss er von der dreijährigen Freiheitsstrafe zwei Jahre und die nicht mit seiner Sucht zusammenhängende Strafe von drei Monaten vollständig verbüßen. Eine Strafzurückstellung nach § 35 BtMG kommt somit frühestens nach zwei Jahren und drei Monaten in Betracht. Hätte der Verurteilte nur die dreijährige Freiheitsstrafe zu verbüßen, hätte er dagegen bereits nach einem Jahr die Voraussetzungen für die Strafzurückstellung nach § 35 BtMG erfüllt.

Die derzeitige Rechtslage erscheint daher im Ergebnis als unbefriedigend. Um den Weg für eine Zurückstellung der suchtbedingten Freiheitsstrafen unter den Voraussetzungen des § 35 BtMG freizumachen, soll daher eine Regelung geschaffen werden, nach der nicht suchtbedingte Freiheitsstrafen vor der Zurückstellung der Strafvollstreckung und vor Antritt der Therapie vollständig verbüßt werden können. Diese Lösung dient einerseits dem staatlichen Interesse an einer zügigen Vollstreckung der nicht im Zusammenhang mit der Betäubungsmittelabhängigkeit stehenden Freiheitsstrafen und andererseits dem Interesse des Verurteilten an einer möglichst frühzeitigen – und vor dem gemeinsamen Zweidrittelzeitpunkt beginnenden – Therapie.

4. Stärkung der Bewährungshilfe und der Straffälligenarbeit

Die Erhebung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle sowie die Übermittlung dieser Daten an eine andere Stelle ist ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG). Für diesen Eingriff bedarf es einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage oder der Einwilligung des Betroffenen (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 – Volkszählungsurteil, BVerfGE 65, 1 [44]). Eingriffe dürfen danach nur im überwiegenden Allgemeininteresse erfolgen, wobei der Zweck, die Art und der Umfang des Eingriffs aus der zugrunde liegenden Rechtsnorm für den Betroffenen klar erkennbar sein müssen. Die Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlungsbefugnisse im Strafverfahren sind in den §§ 474 ff. StPO geregelt.

Die Praxis der Bewährungshilfe hat verschiedene Problemfelder ausgemacht, in denen die Datenübermittlungsbefugnisse für bestimmte als notwendig erachtete Übermittlungstätigkeiten in den §§ 474 ff. StPO im Hinblick auf die Bewährungshilfe nicht ausdrücklich geregelt sind.

§ 56d Absatz 3 Satz 1 StGB enthält lediglich – systematisch konsequent – die verfahrensinterne Vorgabe, dass die Bewährungshilfe dem Gericht, das die Bewährungsaufsicht führt, über die Lebensführung des Probanden und über dessen Auflagen- und Weisungserfüllung berichtet; außerdem hat die Bewährungshilfe im Rahmen der Führungsaufsicht nach § 68a Absatz 5 und 6 StGB der Führungsaufsichtsstelle und auf Verlangen auch dem Gericht Bericht über den Probanden zu erstatten. Die Übermittlung von Daten an die Polizei zwecks Gefahrenabwehr bestimmt sich nach bestehender Rechtslage nach § 481 StPO (Akten) und den §§ 483, 487 Absatz 2 (Dateien) in Verbindung mit § 481 StPO. Zur

Übermittlung befugt sind nach § 481 Absatz 1 Satz 2 StPO nur Strafverfolgungsbehörden und Gerichte; ob sich aus § 487 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 481 Absatz 1 Satz 2 StPO eine eigenständige Befugnis der Bewährungshilfe ergibt, in ihren Dateien gespeicherte Daten zu den in den Polizeigesetzen geregelten Gefahrenabwehrzwecken unmittelbar an die Polizei zu übermitteln, ist strittig (vgl. insoweit auch Bundestagsdrucksache 17/6854, Seite 8, linke Spalte). Damit ist aber möglicherweise nicht sichergestellt, dass alle zur Gefahrenabwehr benötigten Daten von der Bewährungshilfe rechtzeitig zu den Polizeibehörden gelangen.

Neben der Weitergabe von Daten an die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr können Daten zu den persönlichen Verhältnissen des Verurteilten die Qualität der Behandlungsuntersuchung zu Beginn der Inhaftierung und die Entlassungsvorbereitung an deren Ende verbessern. Der Bewährungshelfer ist derzeit in den §§ 474 ff. StPO auch nicht ausdrücklich befugt, die ihm vorliegenden Erkenntnisse unmittelbar an die Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs zu übermitteln.

Ziel der vorgeschlagenen Regelung ist es, für die Datenübermittlung zwischen den Bewährungshelfern, der Polizei sowie den Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs klare gesetzliche Regelungen zu schaffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes und der Strafprozessordnung vor.

1. Änderungen des Strafgesetzbuchs und des Jugendgerichtsgesetzes

Die Regelung zur Verhängung des Fahrverbots in § 44 StGB soll aus den unter I. 1. genannten Gründen – unter Beibehaltung der Rechtsnatur als Nebenstrafe – auf alle Straftaten ausgeweitet werden. Dazu soll der bisher nach § 44 Absatz 1 Satz 1 StGB für die Anordnung des Fahrverbots erforderliche Verkehrsbezug der Anlasstat gestrichen werden. Ferner soll die Höchstdauer für das Fahrverbot im allgemeinen Strafrecht von drei auf sechs Monate angehoben werden. Ergänzend soll in § 44 Absatz 2 Satz 1 StGB bestimmt werden, dass das Fahrverbot erst einen Monat nach Rechtskraft des Urteils und nicht wie bislang mit Rechtskraft wirksam wird (siehe insoweit I. 1., letzter Absatz).

Im Jugendstrafrecht wird den unter I.1. genannten jugendkriminologischen und jugendstrafrechtlichen Bedenken Rechnung getragen, indem die bisherige Höchstdauer des Fahrverbots von drei Monaten beibehalten bleibt.

2. Änderungen in der Strafprozessordnung

In § 81a Absatz 2 wird der bisher ins Satz 1 geregelte Richtervorbehalt für körperliche Untersuchungen des Beschuldigten durch Anfügen eines Satzes 2 für Blutprobenentnahmen bei Taten, die der Beschuldigte bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, aufgehoben. Die Definition des Verkehrsbezuges entspricht der in § 44 StGB g.F. (Fahrverbot) und der in § 69 StGB (Entziehung der Fahrerlaubnis) verwendeten Formulierung. Die Anordnung der Entnahme einer Blutprobe steht vorrangig der Staatsanwaltschaft, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch ihren Ermittlungspersonen zu.

Um therapiewilligen Verurteilten die Zurückstellung einer suchtbedingten Freiheitsstrafe unter den Voraussetzungen des § 35 BtMG auch bei einem gleichzeitigen Vorliegen nicht suchtbedingter Freiheitsstrafen zu ermöglichen, wird eine Regelung geschaffen, nach der nicht suchtbedingte Freiheitsstrafen vor der Zurückstellung der Strafvollstreckung und vor Antritt der Therapie vollständig verbüßt werden können. Hierzu wird eine Ausnahme von

der in § 454b Absatz 2 StPO zwingend vorgeschriebenen Unterbrechung der Strafvollstreckung zum Halbstrafen- oder Zweidrittelzeitpunkt vorgesehen.

Zur gesetzlichen Klarstellung der Befugnis der Bewährungshelfer, personenbezogene Daten der Verurteilten an Polizei und Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzuges zu übermitteln, werden Ergänzungen in § 481 und § 487 StPO vorgenommen. Die nach § 481 Absatz 1 Satz 2 StPO bisher schon gestattete Übermittlung von Informationen aus Strafverfahren durch Strafverfolgungsbehörden und Gerichten an die Polizei darf demnach auch von Bewährungshelfern vorgenommen werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter erforderlich ist, weil eine rechtzeitige Übermittlung durch die übrigen Stellen nicht gewährleistet ist. § 487 Absatz 1 wird um einen Satz ergänzt, nach dem Bewährungshelfer personenbezogene Daten von Verurteilten an die Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzuges übermitteln dürfen, sofern diese Daten für den Vollzug der Freiheitsentziehung, insbesondere zur Förderung der Vollzugs- und Behandlungsplanung oder der Entlassungsvorbereitung erforderlich sind.

III. Alternativen

1. Ausweitung des Fahrverbots auf alle Straftaten

Bislang gibt es zum allgemeinen Strafrecht drei Gesetzentwürfe, die eine Ausweitung des Fahrverbots auf alle Straftaten vorsehen. Mit den von Bayern vorgelegten, insoweit inhaltsgleichen Anträgen („Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetz und anderer Gesetze – Gesetz zur Erweiterung des strafrechtlichen Sanktionssystems“ Bundesratsdrucksachen 449/99 und 637/00) sollte das Fahrverbot auf sämtliche Straftaten ausgeweitet und zur Hauptstrafe werden (beziehungsweise im Jugendstrafrecht zum eigenständigen Zuchtmittel). Die Beibehaltung des Fahrverbots als Nebenstrafe ist indes zum einen aus den vorgenannten Gründen zu bevorzugen. Mit einem Fahrverbot als Hauptstrafe würde eine neue Sanktionsart mit einschneidenden Änderungen in das bestehende Sanktionensystem eingeführt. Zudem ginge hiermit eine größere Mehrbelastung der Justiz einher. Im Rahmen der Strafzumessungserwägungen wäre eine nähere Auseinandersetzung mit den voraussichtlichen Wirkungen einer Geld- oder Freiheitsstrafe und alternativ eines Fahrverbots für den Täter erforderlich und zwar unabhängig davon, ob es letztlich verhängt wird. Eine tat- und schuldangemessene Strafe könnte nämlich nur in Ansehung und unter Abwägung der von einem Fahrverbot ausgehenden Wirkung in Relation zu den übrigen Sanktionsformen und -varianten gefunden werden. Die Einordnung des Fahrverbots als Hauptstrafe sollte zudem nach diesem Entwurf allein im Allgemeinen Teil des StGB geregelt werden. Auch wenn dieser Ansatz aus rein praktischen Gründen verständlich sein mag, entspricht er doch nicht der Systematik des StGB und des Nebenstrafrechts, nach der die Hauptstrafen in jedem einzelnen Straftatbestand als mögliche Sanktion gesondert aufgeführt werden. Schließlich sah der Entwurf vor, bei Taten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangen wurden, das Höchstmaß auf sechs Monate, bei allen übrigen Taten aber auf ein Jahr zu erhöhen. Dies würde nicht nur Abgrenzungsfragen zwischen beiden Fallgruppen aufwerfen (dazu ausführlich bereits Bundestagsdrucksache 15/2725, Seite 44), sondern eine Anhebung der Höchstdauer auf ein Jahr würde – wie oben ausgeführt – den Anwendungsbereich über Straftaten der mittleren Kriminalität hinaus eröffnen und zugleich die erforderliche Mitwirkungsbereitschaft des Betroffenen aller Voraussicht nach überstrapazieren. Bei der Beibehaltung des Charakters einer Nebenstrafe sind für die Erstreckung der Anwendbarkeit des Fahrverbots in Fällen allgemeiner Kriminalität auch keine grundlegenden Änderungen des Jugendstrafrechts erforderlich, die sonst mit der Schaffung eines neuen eigenständigen Zuchtmittels notwendig würden.

Der vom Bundesrat vorgelegte „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Fahrverbots als Hauptstrafe“ (Bundestagsdrucksache 16/8695) beinhaltet dem vorgenannten Entwurf

weitestgehend entsprechende Regelungen, so dass auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden kann.

Weitere Gesetzentwürfe aus der Mitte des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksachen 12/6141, 13/4462, 14/9358) sowie ein Entwurf der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 15/2725) sahen zwar die Einführung des Fahrverbots als Hauptstrafe vor, jedoch ohne dessen Ausweitung auf alle Straftaten. Abgesehen von den auch hier gegen die Einordnung als Hauptstrafe sprechenden Gründen können mit diesen Entwürfen die mit dem vorliegenden Entwurf verfolgten Ziele nicht erreicht werden.

2. Neuregelung der Anordnungscompetenz des Richtervorbehalts für die Entnahme von Blutproben bei Straßenverkehrsdelikten

Im Gegensatz zu der hier vorgesehenen Regelung einer vorrangigen Anordnungscompetenz der Staatsanwaltschaft für die Entnahme von Blutproben in § 81a Absatz 2 StPO sah der vom Bundesrat am 5. November 2010 beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – Neuordnung der Anordnungscompetenz für die Entnahme von Blutproben (Bundestagsdrucksache 17/4232) vor, der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen eine gleichrangige Anordnungscompetenz einzuräumen. Der Gesetzentwurf wurde in der letzten Legislaturperiode in den Bundestag eingebracht und unterfiel der Diskontinuität. Der Verzicht auf den sogenannten „Staatsanwaltsvorbehalt“ wird u.a. damit begründet, dass der regelmäßig telefonisch kontaktierte Staatsanwalt ebenso wenig vor Ort ist wie der Richter und damit ebenfalls nicht über eine eigenständige Informationsgrundlage für die Anordnung der Blutprobenentnahme verfügt. Ein „Staatsanwaltsvorbehalt“ sei im Gefüge der Ermittlungsbefugnisse der StPO insgesamt auch eher unüblich. Maßgeblich für die vorrangige Anordnungscompetenz der Staatsanwaltschaft spricht indessen das höhere rechtsstaatliche Schutzniveau, das im Falle der vorbeugenden Kontrolle durch eine neutrale Instanz gewährleistet ist. Zudem wird mit einer Übertragung der vorrangigen Anordnungscompetenz auf die Staatsanwaltschaft die ihr gegenüber ihren Ermittlungspersonen im Ermittlungsverfahren zukommende Sachleitungsbefugnis gestärkt.

3. Stärkung der Bewährungshilfe und der Straffälligenarbeit

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Stärkung der Bewährungshilfe und der Straffälligenarbeit (Bundestagsdrucksache 17/6854, Bundesratsdrucksache 201/14 – Beschluss) sieht vor, das Achte Buch der Strafprozessordnung (StPO) um einen neuen § 496 zu ergänzen. Die Regelung soll als Rechtsgrundlage dafür dienen, dass Bewährungshelfer Erkenntnisse über Probanden unverzüglich und auf direktem Weg ohne Einbindung insbesondere des Gerichts [unter anderem] an die Polizei[] und an den Straf- und Maßregelvollzug übermitteln dürfen. Diesem Anliegen soll im Wesentlichen mit dem vorliegenden Entwurf entsprochen werden, wobei eine Regelung innerhalb der bestehenden Systematik des Achten Buches der StPO gewählt wird.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht und gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit europäischem Recht und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es ist nicht vorgesehen, Regelungen zu vereinfachen oder aufzuheben. Mit der Beibehaltung des Fahrverbots als Nebenstrafe soll allerdings bewusst eine bedenkliche Verkomplizierung des Sanktionensystems und seiner Anwendung vermieden werden.

Die Ausweitung des Fahrverbots kann ferner zu einer gewissen Abnahme von zu vollstreckenden Freiheitsstrafen führen, wodurch sich der entsprechende Aufwand für die Strafvollzugsbehörden verringern würde. Mit der Übertragung der Anordnungscompetenz für die Entnahme einer Blutprobe vom Gericht auf die Staatsanwaltschaft geht ebenfalls eine Vereinfachung des Gesetzesvollzugs im Bereich der Strafverfolgung von Straßenverkehrsdelikten einher. Die Gerichte werden von der Aufgabe der vorherigen Anordnung der Entnahme der Blutprobe entbunden; für die Staatsanwaltschaft entfällt der Aufwand, in den genannten Fällen einen richterlichen Beschluss zu erwirken. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Erleichterung der Informationsweitergabe durch Bewährungshelfer verringert insbesondere für den Strafvollzug den Aufwand der Ermittlung von Daten, da diese direkt vom Bewährungshelfer an die Justiz- und Maßregelvollzugseinrichtungen übermittelt werden dürfen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Mit den beabsichtigten Regelungen soll neuen Straftaten vorgebeugt und so die persönliche Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger weiter erhöht werden. Die weitergehende Ermöglichung einer Therapie bei drogenabhängigen Mehrfachtätern soll die künftige Teilhabe der Verurteilten am gesellschaftlichen Leben sichern, ihre soziale Ausgrenzung vermeiden und dadurch den sozialen Zusammenhalt stärken.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein erhöhter Erfüllungsaufwand. Die vorgeschlagene Ausweitung des Fahrverbots auf alle Straftaten eröffnet vielmehr die Möglichkeit für Einsparungen bei den für den Strafvollzug zuständigen Behörden, da diese Ausweitung zu einer Abnahme von vollstreckbaren Freiheitsstrafen im Bereich der mittleren und unteren Kriminalität führen kann. Die Vollzugskosten würden sowohl in den Fällen entfallen, in denen anstelle einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zusammen mit einem Fahrverbot verhängt wird, als auch dann, wenn die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aufgrund der Kombination mit dem Fahrverbot zur Bewährung ausgesetzt wird. Die Kosten für den Vollzug von Freiheitsstrafen betragen im Jahr 2012 inklusive Baukosten bundesweit im Schnitt 116,37 Euro pro Tag und Person. Inwieweit es tatsächlich zu solchen Einsparungen

kommen wird, lässt sich nicht vorhersagen, da dies maßgeblich davon abhängen wird, inwieweit die unabhängigen Gerichte von diesem erweiterten Sanktionsinstrumentarium Gebrauch machen werden.

5. Weitere Kosten

a) Kosten für die Justiz

Für die Justiz ist lediglich ein geringfügiger Mehraufwand zu erwarten:

- Die Ausweitung des Fahrverbots auf alle Straftaten kann für die Justiz, soweit die Rechtsprechung und der sonstige justizielle Kernbereich betroffen sind, zu Mindereinnahmen sowie voraussichtlich eher geringfügigen Mehrkosten führen. So kann die Verhängung von Geldstrafe nebst Fahrverbot in Fällen, in denen ohne die Möglichkeit des Fahrverbots auch keine Freiheitsstrafe angezeigt gewesen wäre, zur Verurteilung zu einer geringeren Geldstrafe als bisher führen, da aufgrund der erforderlichen Tat- und Schuldangemessenheit von Haupt- und Nebenstrafe eine mit einem Fahrverbot ausgeurteilte Geldstrafe grundsätzlich etwas geringer ausfallen wird als bei alleiniger Verhängung einer Geldstrafe. Die Ausweitung des Fahrverbots kann zudem zu einer Zunahme von Rechtsmitteln und damit einer entsprechenden Mehrbelastung der Gerichte führen. Diese dürfte sich aber in einem überschaubaren Rahmen halten, da die Wirkung des Fahrverbots durch das vorgesehene verzögerte Wirksamwerden einen Monat nach Rechtskraft des Urteils abgemildert wird. Eine geringe Mehrbelastung der Gerichte dürfte auch durch den erweiterten Begründungsaufwand im Falle der Verhängung des Fahrverbots entstehen, ähnlich wie bei den Staatsanwaltschaften, deren Ermittlungen sich nach § 160 Absatz 3 Satz 1 StPO auch auf die Umstände erstrecken sollen, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dem steht ein geringerer Aufwand in Fällen gegenüber, wenn anstelle einer Bewährungsstrafe eine Geldstrafe und ein Fahrverbot verhängt werden, da mögliche nachträgliche gerichtliche Entscheidungen gemäß § 56e StGB über die Auferlegung, Änderung, oder Rücknahme von Auflagen und Weisungen gemäß den §§ 56b und 56c StGB oder die Beordnung eines Bewährungshelfers gemäß § 56d StGB sowie Entscheidungen des Gerichts über einen Widerruf der Strafaussetzung gemäß § 56f StGB, die Verlängerung der Bewährungszeit gemäß § 56a Absatz 2 Satz 2 StGB und einen Straferlass gemäß § 56g StGB nicht mehr erforderlich sind. Zum anderen vermindert sich der justizielle Aufwand, wenn eine Freiheitsstrafe aufgrund des ebenfalls angeordneten Fahrverbots zur Bewährung ausgesetzt wird, da gerichtliche Entscheidungen über die Aussetzung des Strafrestes gemäß § 57 StGB entfallen. Die geschilderten Mehr- und Minderbelastungen sind nicht konkret abschätzbar, weil auch sie maßgeblich davon abhängen, inwieweit die unabhängigen Gerichte von der vorgeschlagenen Ausweitung des Fahrverbots bei der Strafzumessung Gebrauch machen werden. Erhebliche Auswirkungen sind aber nicht zu erwarten.
- Durch die Übertragung der Anordnungscompetenz für Blutprobenentnahmen vom Gericht auf die Staatsanwaltschaft wird in erster Linie der Aufwand für die Gerichte geringer. Die Staatsanwaltschaften werden für die Anordnung von Blutprobenentnahmen ohnehin kontaktiert. Für diese entfällt der zusätzliche Aufwand, in den genannten Fällen eine richterliche Anordnung zu beantragen. Ein gesteigerter Aufwand kann allerdings für die Staatsanwaltschaften in den Bundesländern insbesondere in ländlichen Regionen entstehen, in denen zur Nachtzeit keine richterlichen Bereitschaftsdienste eingerichtet sind. Teilweise ordnet hier die Polizei die Blutprobenentnahmen zur Nachtzeit unmittelbar selbst an, ohne die Staatsanwaltschaft zu kontaktieren, weil die Möglichkeit der Einholung der richterlichen Anordnung auch für die Staatsanwaltschaft nicht besteht.
- Das Absehen von der Unterbrechung der Strafvollstreckung hat zur Folge, dass eine gleichzeitige Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung nach § 57 StGB

für sämtliche zu verbüßenden Freiheitsstrafen nicht mehr möglich ist. Über die Aussetzung der Vollstreckung der vorab zu verbüßenden Freiheitsstrafe zur Bewährung muss daher ein gesonderter Beschluss nach § 57 StGB getroffen werden. Hierdurch entsteht jedoch in der Praxis kein beachtlicher Mehraufwand. In einigen Ländern bildet die neue gesetzliche Grundlage die bisherige Praxis ab und verursacht ohnehin keinen Änderungsbedarf. In den übrigen Ländern wird es zwar zu einer Änderung der bisherigen Praxis und damit voraussichtlich zu einem Anstieg der von den Strafvollstreckungskammern zu treffenden Aussetzungsentscheidungen kommen. Der hierdurch entstehende Mehraufwand ist aber als gering einzuschätzen, weil die Aussetzung einer Restfreiheitsstrafe zur Bewährung nur bei Einwilligung des Verurteilten in Betracht kommt (§ 57 Absatz 1 Nummer 3 StGB), an welcher es in den hier geregelten Fällen angesichts der Interessenlage in der Regel fehlen wird. Der danach verbleibende, nicht quantifizierbare Mehraufwand „Personal“ könnte zudem durch Einsparungen bei den Kosten für die Haftunterbringung der Verurteilten ausgeglichen werden, da die Verurteilten, die die beabsichtigte Regelung in Anspruch nehmen, in der Regel früher aus der Haft entlassen werden und die Kosten für die sich an die Haft anschließende Drogentherapie von den Sozialversicherungsträgern zu tragen sind.

- Durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Erleichterung der Informationsweitergabe durch Bewährungshelfer in bestimmten geregelten Fällen entstehen keine neuen Kosten. Der Aufwand zur Ermittlung der Daten von Probanden wird insbesondere für den Straf- und Maßregelvollzug sogar verringert, da diese direkt vom Bewährungshelfer an diesen übermittelt werden dürfen.

b) Kosten für die sozialen Sicherungssysteme

Sollte das Absehen von der Unterbrechung der Strafvollstreckung zu einem Anstieg der Anzahl der Verurteilten führen, die nach der Strafzurückstellung eine von den Sozialversicherungsträgern finanzierte Drogentherapie in Anspruch nehmen, und die Zahl der Therapieplätze dem Bedarf weiter angepasst werden, können für die sozialen Sicherungssysteme höhere Kosten anfallen.

c) Sonstige Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungs- und verbraucherpolitischen sowie demografischen Auswirkungen. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen. Negative Auswirkungen auf kommende Generationen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht sachgerecht. Hinsichtlich der geplanten Ausweitung des Fahrverbots wird die Bundesregierung anhand der Strafverfolgungsstatistiken verfolgen, in welchem Umfang die Praxis von diesem erweiterten Instrumentarium Gebrauch macht. Zum Zwecke der Beobachtung der Entwicklung der Zurückstellungen der Strafvollstreckung zur Durchführung einer Drogentherapie werden die Zahlen der Deutschen Suchthilfestatistik (DSHS) herangezogen. Eine darüber hinausgehende Evaluierung der vorgeschlagenen Regelungen ist nicht angezeigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Aus den im Allgemeinen Teil (siehe Abschnitt I Nummer 1) genannten Gründen soll in § 44 Absatz 1 Satz 1 StGB der Verkehrsbezug als Erfordernis zur Anordnung eines Fahrverbots gestrichen und so das Fahrverbot – bei Beibehaltung seiner Rechtsnatur als Nebenstrafe – für alle Straftaten geöffnet werden. Aus den ebenfalls im Allgemeinen Teil (a. a. O.) genannten Gründen soll außerdem die Höchstfrist des Fahrverbots von drei auf sechs Monate erhöht werden.

Die in § 44 Absatz 1 Satz 2 StGB getroffene Regelung, wonach ein Fahrverbot in der Regel dann anzuordnen ist, wenn bei einer Verurteilung nach § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 3 StGB oder § 316 StGB die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB „unterbleibt“, soll aufgrund der weiterhin bestehenden besonderen Bedeutung des Fahrverbots für Verkehrsstraftaten aufrechterhalten bleiben. Die Regelanordnung bleibt trotz des Streichens des Verkehrsbezugs in Absatz 1 Satz 1 auch ohne Änderung von Satz 2 auf Taten beschränkt, die „bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen“ wurden. Denn die Bezugnahme auf das „Unterbleiben“ einer Entziehung nach § 69 StGB setzt denotwendig voraus, dass eine solche Entziehung nach dieser Norm überhaupt rechtlich möglich ist, was nur der Fall ist, wenn die Tat „bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen“ wurde.

Zu Nummer 2

Insbesondere um zu vermeiden, dass es zu einer vermehrten Einlegung taktischer Rechtsmittel zur Hinauszögerung des Fahrverbots kommt (siehe auch insoweit Allgemeiner Teil, Abschnitt I Nummer 1), soll das Fahrverbot erst einen Monat nach Rechtskraft des Urteils wirksam werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Gemäß § 8 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) kann neben Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmitteln und Jugendstrafe auch auf die nach dem Jugendgerichtsgesetz zulässigen Nebenstrafen und Nebenfolgen erkannt werden. Das Fahrverbot ist durch jugendstrafrechtliche Bestimmungen nicht ausgeschlossen und in § 76 JGG ausdrücklich genannt. Es stellt damit eine zulässige Rechtsfolge zur Einwirkung auf jugendliche und heranwachsende Delinquenten dar. Die im allgemeinen Strafrecht vorgesehene Öffnung der Nebenstrafe für alle Straftaten und nicht nur für solche, die einen Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder einer Pflichtverletzung im Straßenverkehr aufweisen, gilt über den Verweis in § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 JGG daher auch im Jugendstrafrecht. Um jedoch dem im Jugendstrafrecht leitenden Erziehungsgedanken Rechnung zu tragen und den Zeitraum für junge Betroffene überschaubar zu halten, wird die Höchstdauer der Verhängung des Fahrverbots im Gegensatz zum allgemeinen Strafrecht hier nicht auf sechs Monate angehoben. Nach § 8 Absatz 3 Satz 2 JGG-E darf im Falle der Verhängung des Fahrverbots eine Höchstdauer von drei Monaten nicht überschritten werden.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 454b StPO.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1

Mit der Anfügung des neuen Satzes 2 an § 81a Absatz 2 StPO wird eine Ausnahme von dem im bisherigen Absatz 2 enthaltenen Richtervorbehalt, der für sämtliche körperlichen Untersuchungen des Betroffenen im Sinne des § 81a Absatz 1 StPO gilt, geregelt. Einer richterlichen Anordnung für die Entnahme einer Blutprobe nach § 81a Absatz 1 Satz 2 StPO bedarf es danach nicht mehr, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer rechtswidrigen Tat vorliegen, die der Beschuldigte entweder bei dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat. Die Voraussetzungen dieser drei Varianten des Verkehrsbezuges entsprechen denjenigen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in § 44 StGB zur Beschreibung des Kreises der Anlassdelikte für die Verhängung eines Fahrverbots verwendet wurden (vgl. statt aller Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl. 2015, § 44 Rn. 6 ff.), und denjenigen, die in § 69 StGB der Verhängung der Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis zugrunde liegen (Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O. § 69 Rn. 9 ff.).

Von der Regelung erfasst werden daher in erster Linie die Straßenverkehrsdelikte nach den §§ 315c, 316 StGB, bei denen das Überschreiten bestimmter Blutalkoholwerte oder das Vorhandensein bestimmter Substanzen im Blut strafbarkeitsbegründend und wegen des kontinuierlichen Abbaus von Alkohol, Betäubungsmitteln und Medikamenten im Blut eine beschleunigte Beweismittelsicherung erforderlich ist. Darüber hinaus gilt die Regelung für solche rechtswidrigen Taten, die unmittelbar durch die konkrete Art des Führens des Kraftfahrzeuges begangen werden, oder wenn die Ausführung der Tat durch das Führen eines Kraftfahrzeugs ermöglicht oder gefördert wird. Dies betrifft etwa das unerlaubte Entfernen vom Unfallort gemäß § 142 StGB sowie etwaige im Zusammenhang mit dem Unfall stehende Delikte. Nicht erfasst sind hingegen solche Taten, die lediglich für die Vorbereitung, Ausnutzung oder Verdeckung einer Tat außerhalb des von § 264 StPO umfassten Tatgeschehens begangen werden.

Die Neuregelung findet gemäß § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) für Ordnungswidrigkeiten, die bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen werden, und damit insbesondere bei Verstößen gegen § 24a Straßenverkehrsgesetz (0,5 Promille-Grenze), sinngemäß Anwendung. Gemäß § 46 Absatz 4 Satz 1 OWiG wird der Anwendungsbereich des § 81a StPO zwar eingeschränkt, so dass körperliche Untersuchungen des Betroffenen zur Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten im Bußgeldverfahren in der Regel nicht zulässig sind. Hiervon ist die Entnahme einer Blutprobe neben anderen geringfügigen Eingriffen jedoch ausdrücklich ausgenommen.

Für den Kreis der genannten Delikte, bei denen der erforderliche Verkehrsbezug gegeben ist und die Maßnahme dem Zweck dient, Alkohol oder andere berauschende Mittel nachzuweisen, um eine Straf- oder Ahndbarkeit zu begründen, kann die entnommene Blutprobe ebenfalls der Prüfung dienen, ob ein Täter etwa infolge des Konsums von Alkohol zur Tatzeit schuldunfähig (§ 20 StGB) oder vermindert schulfähig gewesen ist (§ 21 StGB). Zwar folgt hier die Beurteilung der Blutalkoholkonzentration anderen Regeln als bei der Feststellung einer tatbegründenden Trunkenheit. Auch ist eine Gesamtbewertung der objektiven und subjektiven Umstände des Tatgeschehens und der Persönlichkeitsverfassung des Täters für die Beurteilung der Schuldfrage erforderlich (Fischer, StGB, 62. Aufl. 2015, § 20 Rn. 17 ff.). Gleichwohl bedarf es hier wie dort einer möglichst unverzüglichen Anordnung einer Blutentnahme, um den genauen Gehalt der Substanzen im Blut ermitteln zu können. Die Frage der Schuldunfähigkeit hat auch Bedeutung für die Fälle, in denen eine Strafbarkeit nach § 323a StGB in Betracht kommt.

Die Anordnungsbefugnis wird vom Gericht auf die Staatsanwaltschaft übertragen. Ihr soll die Anordnung der Entnahme der Blutprobe vorrangig zustehen, die Polizeibehörden als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind nur bei einer Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung berechtigt, die Maßnahme selbst anzuordnen. Mit der ausdrücklichen Aufnahme des „Staatsanwaltsvorbehalts“ in das Gesetz wird die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft gestärkt und eine vorbeugende Kontrolle durch eine von der Polizei unabhängige Behörde sichergestellt. Für die Annahme einer Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung, in denen die Polizei befugt ist, die Maßnahme selbst anzuordnen, gelten die für die Annahme der Eilkompetenz in der Rechtsprechung bislang herausgearbeiteten Grundsätze. Insbesondere sind die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, die Gefährdung des Untersuchungserfolges in Eilsituationen mit einzelfallbezogenen Tatsachen zu begründen und diese Tatsachen in den Ermittlungsakten zu dokumentieren, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist.

Zu Nummer 2

Mit § 454b Absatz 3 StPO-E wird die Möglichkeit geschaffen, von der Unterbrechung der Strafvollstreckung zum Halbstrafen- beziehungsweise Zweidrittelstrafzeitpunkt abzusehen, wenn zu erwarten ist, dass nach der vollständigen Verbüßung der Freiheitsstrafe für eine weitere Freiheitsstrafe die Voraussetzungen für eine Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG erfüllt sein werden, und wenn der Verurteilte beantragt, von der Unterbrechung der Strafvollstreckung abzusehen.

Die vollständige Vorabverbüßung der Freiheitsstrafe setzt einen entsprechenden Antrag des Verurteilten voraus, weil sie nur bei Verurteilten sinnvoll ist, die motiviert sind, nach der Beseitigung des Zurückstellungshindernisses tatsächlich eine Drogentherapie anzutreten. Stellt der Verurteilte einen entsprechenden Antrag, hat die Vollstreckungsbehörde zunächst eine Prognose zu erstellen, ob nach der vollständigen Verbüßung der Strafe für eine weitere zu vollstreckende Freiheitsstrafe die Voraussetzungen für eine Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG erfüllt sein werden. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen muss zum Zeitpunkt der Entscheidung der Vollstreckungsbehörde über das Absehen von der Unterbrechung der Vollstreckung einer nicht zurückstellungsfähigen Freiheitsstrafe nicht sicher feststehen; es genügt, dass ihre Erfüllung erwartet werden kann.

Bei einer positiven Prognose über den Eintritt der Voraussetzungen des § 35 BtMG steht die Entscheidung über das Absehen von der Unterbrechung der Strafvollstreckung im Ermessen der Strafvollstreckungsbehörde. Hiermit soll – ebenso wie bei der im Ermessen der Strafvollstreckungsbehörde stehenden Entscheidung über die Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG – eine flexible Regelung erreicht und ein Missbrauch des Verfahrens vermieden werden (vgl. Weber, Kommentar zum BtMG, § 35 Rdnr. 139). Eine Ablehnung des Antrags kann z. B. in Betracht kommen, wenn der Verurteilte das Verfahren nach § 454b Absatz 3 StPO-E schon mehrfach in Anspruch genommen hat und die jeweils in Aussicht gestellten Therapien tatsächlich nie angetreten hat. Vorrangig zu prüfen ist aber, ob zu erwarten ist, dass nach der vollständigen Verbüßung der Freiheitsstrafe die Voraussetzungen für eine Strafzurückstellung nach § 35 BtMG vorliegen werden. Ist dies nicht zu erwarten, sind bereits die Voraussetzungen für ein Absehen von der Unterbrechung der Strafvollstreckung nicht erfüllt, so dass der Antrag bereits aus diesem Grunde abzulehnen ist.

Wird dem Antrag stattgegeben und unterbleibt die Unterbrechung der Strafvollstreckung, so wird eine Freiheitsstrafe ohne Unterbrechung vollständig verbüßt. Um sicherzustellen, dass die vollständig zu verbüßenden Freiheitsstrafen vor den zurückstellungsfähigen Freiheitsstrafen verbüßt werden, ist erforderlichenfalls die Vollstreckungsreihenfolge abzuändern. Hat die Vollstreckungsbehörde von der Unterbrechung der Strafvollstreckung nach § 454b Absatz 3 StPO-E abgesehen, wird regelmäßig ein wichtiger Grund für die

Abänderung der Vollstreckungsreihenfolge im Sinne von § 43 Absatz 4 der Strafvollstreckungsordnung vorliegen.

Das Absehen von der Unterbrechung der Strafvollstreckung hat zur Folge, dass eine gleichzeitige Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung nach § 57 StGB für sämtliche zu verbüßenden Freiheitsstrafen nicht mehr möglich ist. Über die Aussetzung der vorab zu verbüßenden Freiheitsstrafe zur Bewährung muss daher ein gesonderter Beschluss nach § 57 StGB getroffen werden. Zwar dürfte dem Verurteilten die Strafaussetzung zur Bewährung in vielen Fällen im Hinblick auf die noch nicht therapierte Drogenabhängigkeit und die daraus resultierenden Rückfallgefahr versagt werden, zwingend ist dies – schon in Anbetracht der Möglichkeit, dem Verurteilten mit seiner Einwilligung bei der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56c Absatz 3 Nummer 1 StGB die Weisung zu erteilen, sich einer Entziehungskur zu unterziehen – jedoch nicht. Die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung muss lediglich dann nicht getroffen werden, wenn der Verurteilte die nach § 57 Absatz 1 Nummer 3 StGB erforderliche Einwilligung in die Strafaussetzung ausdrücklich nicht erteilt (vgl. Fischer, Kommentar zum StGB, 62. Aufl. 2015, § 57, Rdnr. 19a). Ein vorheriger Verzicht des Verurteilten auf die Entscheidung nach § 57 StGB zum Zeitpunkt der Entscheidung der Vollstreckungsbehörde über das Absehen von der Unterbrechung der Strafvollstreckung nach § 454b Absatz 3 StPO-E ist aber nicht möglich.

Für die Durchführung des Verfahrens nach § 454b Absatz 3 StPO-E wird es regelmäßig geboten sein, dem Verurteilten wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage nach § 140 Absatz 2 StPO einen Verteidiger zu bestellen. Vielfach wird der Verurteilte ohne anwaltlichen Beistand nicht sicher beurteilen können, ob ein Antrag nach § 454b Absatz 3 StPO-E zweckmäßig ist. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Vorabvollstreckung für den Verurteilten auch nachteilig sein kann, wenn die Strafzurückstellung nach § 35 BtMG letztlich doch nicht gewährt werden kann, etwa weil die Finanzierung der Therapie nicht gesichert ist.

Zu Nummer 3

Die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde, die Strafvollstreckung nicht wie beantragt gemäß § 454b Absatz 3 StPO-E zu unterbrechen, soll der Verurteilte nicht nach den §§ 23 ff. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, sondern – ebenso wie die vollstreckungsbehördlichen Entscheidungen der Absätze 1 und 2 – im Verfahren nach den §§ 458 Absatz 2, 462 StPO gerichtlich überprüfen lassen können. § 458 Absatz 2 StPO soll daher als Folgeänderung zu Nummer 1 entsprechend ergänzt werden. Das Gericht übt dabei im Hinblick auf das der Vollstreckungsbehörde nach § 454b Absatz 3 StPO-E eingeräumte Ermessen nur eine Rechtmäßigkeitskontrolle aus.

Zu Nummer 4

Mit dem neu eingefügten Satz soll es der Bewährungshilfe nunmehr ausdrücklich gestattet werden, zum Zwecke der Abwendung einer Gefahr Daten an die Polizei weiterzugeben. Dabei soll diese Befugnis auf Umstände beschränkt sein, bei denen eine Gefahr für Leib, Leben, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung Dritter besteht und zu deren Abwehr eine Weitergabe der Informationen erforderlich ist. Hiermit soll berücksichtigt werden, dass es dem Bewährungshelfer nur bei Gefahren für besonders hochrangige Rechtsgüter gestattet sein darf, die ihm vom Probanden innerhalb des besonderen Vertrauensverhältnisses anvertrauten Informationen weiter zu geben.

Bereits nach bestehender Rechtslage können das Gericht und die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde die vom Bewährungshelfer erlangten Daten zur Gefahrenabwehr gemäß § 481 Absatz 1 StPO an die Polizei übermitteln. Durch den neuen Satz soll klar gestellt werden, dass der Bewährungshelfer ohne Zwischenschaltung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft die Polizei in den vorstehend genannten Fällen unterrichten darf,

wenn eine rechtzeitige Übermittlung durch Gerichte und Staatsanwaltschaften nicht gewährleistet ist.

Zu Nummer 5

Mit der Ergänzung des § 487 StPO soll die Weitergabe personenbezogener Daten von der Bewährungshilfe an den Vollzug erleichtert werden. Bewährungshilfe und Vollzug sind in ihrer Arbeit sehr weitgehend auf identische Informationen angewiesen. Bei einer Weiterleitung der Daten von der Bewährungshilfe an den Vollzug kann eine doppelte Datenerhebung möglicherweise vermieden oder jedenfalls verringert werden. Auch der Vollzugsplan kann so schneller erstellt und umgesetzt werden, wenn der Vollzug die hierfür erforderlichen Daten unmittelbar von der Bewährungshilfe erhält.

Gleichzeitig wird eine unter Umständen unnötige Befassung des Gerichts mit den Daten vermieden. Das Gericht benötigt schließlich nicht alle Daten, die vom Bewährungshelfer erfasst werden. Es kann so vermieden werden, dass das Gericht die von ihm gar nicht benötigten Daten einfach nur an den Vollzug weiterleiten muss. Dieser Umweg ist auch datenschutzrechtlich unbefriedigend, da Daten beim Gericht gespeichert werden, die es nicht braucht.

Nach § 479 Absatz 2 Nummer 2 StPO ist die Übermittlung personenbezogener Daten aus einem Strafverfahren (einschließlich Strafvollstreckung und Bewährungsüberwachung) zulässig, soweit dies für den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen erforderlich ist. Dies gilt nach § 487 Absatz 2 in Verbindung mit § 479 Absatz 2 StPO auch, soweit die Daten in Dateien des Bewährungshelfers enthalten sind. Nach § 479 Absatz 3 StPO findet wiederum § 478 Absatz 1 StPO entsprechende Anwendung, so dass die Befugnis zur Datenübermittlung nach – wenn auch nicht unumstrittener Auffassung (siehe oben Allgemeiner Teil I. 4.) – nur dem Gericht beziehungsweise der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde zukommt.

Deshalb sieht der Entwurf vor, § 487 Absatz 1 StPO zu ergänzen, um Bewährungshelfern eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die verfahrensübergreifende Weitergabe von Daten an Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs zu bieten, die sie nach § 483 StPO speichern dürfen.

Dazu wird zunächst – in Anlehnung an § 479 Absatz 2 Nummer 2 StPO – in Satz 1 klar gestellt, dass die Datenübermittlung auch zum Zwecke des Vollzugs freiheitsentziehender Maßnahmen erfolgen kann. Um sicherzustellen, dass diese Datenweitergabe auch durch den Bewährungshelfer ohne die Zwischenschaltung des Gerichts beziehungsweise der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde nach § 478 Absatz 1 StPO erfolgen darf, soll durch den neuen Satz 3 ausdrücklich eine entsprechende Übermittlungsbefugnis unter den dort genannten Bedingungen eingeführt werden.

Bei der Weitergabe von Daten des Bewährungshelfers darf es sich jedoch – entsprechend der Systematik des § 487 StPO – nur um solche Daten handeln, die zu den eigenen Akten des Bewährungshelfers gehören.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung von § 454b StPO.

Zu Artikel 5 (Zitiergebot)

Mit der Vorschrift wird dem in Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG enthaltenen Zitiergebot Rechnung getragen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.